

BESCHLUSS

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem der Tätigkeitsbericht 2018-2019 der Landesumweltschutzbehörde Burgenland zur Kenntnis genommen wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Tätigkeitsbericht 2018-2019 der Landesumweltschutzbehörde Burgenland wird zur Kenntnis genommen.



Tätigkeitsbericht 2018-2019

Landesumweltanwaltschaft

Burgenland

Eisenstadt, September 2020



Land
Burgenland

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Vorwort	4
3	Die Aufgaben der Landesumweltschutzbehörde	5
3.1	Die Aufgaben der Landesumweltschutzbehörde im Detail	5
4	Organisation der burgenländischen Landesumweltschutzbehörde	8
4.1	Adresse, Kontakt	8
4.2	Team	8
4.3	Veränderungen im Team 2019	10
4.4	Sachmittel	11
4.5	Budget	11
5	Tätigkeiten	12
5.1	Verfahren	13
5.2	Verhandlungsteilnahmen	13
5.3	Verfahren nach dem Bgld. Baugesetz, dem Bgld. Raumplanungsgesetz und dem Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz	15
5.4	Auszüge der Änderungen in den genannten Gesetzmaterien	18
5.4.1	Bgld. Baugesetz	18
5.4.2	Raumplanung	18
5.4.3	Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz	18
5.4.4	Ragweed	19
5.4.5	Bgld. UmwelthaftungsG	19
5.4.6	Aahus-BeteiligungsG / Sammelgesetz EU-Verordnungen BegleitG	19
5.4.7	ElektrizitätswesenG / StarkstromwegeG	20
5.4.8	AbfallwirtschaftsG	20
5.5	UVP- und Großverfahren	20
5.5.1	XXX Lutz	21

5.5.2	Outlet center	22
5.5.3	Repowering Windparks.....	23
5.5.4	Breitspurbahn	24
5.6	Kurzdarstellung exemplarische Fälle, Missstände und Beschwerden	27
5.6.1	Lichtimmissionen:	27
5.6.2	Lärm- und Geruchsbelästigung durch einen Gewerbebetrieb	27
5.6.3	Änderungen von genehmigten Bauten und Neubau.....	28
5.7	Expertengespräche, Arbeitsgruppen und Tagungen	29
5.8	Sprechtage	30
5.9	Umweltanwältetagung	31
5.10	Masterplan Neusiedlersee	32
6	Projekte.....	33
6.1	Leitfaden zur naturnahen Gestaltung von Betriebs- und Industrieflächen ...	33
6.2	FFH-Schutzgut Kartierungen im Geoinformationssystem des Burgenlandes	34
6.3	Kampagne „Abfall in Straßengräben“ 2018 und 2019	35
6.4	„Aktionstag-Schöpfung“ im Haus der Begegnung Eisenstadt.....	36
7	Resümee und Ausblick	37
	Abkürzungsverzeichnis.....	39

2 Vorwort

In den Berichtsjahren konnten die Mitarbeiter der Umweltschutzbehörde wieder eine enorme Anzahl an Verfahren abwickeln, Stellungnahmen schreiben, und so als wichtige Stimme für die Umwelt im Sinne des gesetzlichen Auftrags fungieren.

Neben diesen gesetzlich geregelten Aufgaben waren und sind Koordinationsaufgaben, Beratungen und informative Besprechungen zu Masterplänen, Strategien, größeren Projekten und potentiell konfliktträchtigen Vorhaben immer wieder an der Tagesordnung.

Ein persönliches Anliegen stellte der Bereich der Flächenwidmungen dar. Durch Lokalausweise – bis auf wenige krankheitsbedingte Ausnahmen – in sämtlichen Flächenwidmungsverfahren konnte nicht nur ein reales Bild der Widmungspunkte aufgenommen werden, sondern auch in fast allen problematischen Fällen vor Ort in Zusammenarbeit mit dem fachlichen Natur- und Landschaftsschutz für Gemeinde und Widmungswerber eine zufriedenstellende Lösung erarbeitet werden.

Eine rechtzeitige konstruktive Einbindung des Natur- und Landschaftsschutzes hat in vielen Verfahren eine für alle Beteiligten verträgliche Kompromisslösung ermöglicht und oftmals langwierige Diskussionen - vor und im Rahmen der Materieverfahren - verhindern können, was sich im Allgemeinen positiv auf die Länge und Intensität der Verhandlungen auswirkt. Hierbei möchte ich den beteiligten Behörden, Abteilungen und auch der Politik ein Dankeschön für das Vertrauen aussprechen, bei wichtigen Projekten Teil der Lösung zu sein.

Zuletzt möchte ich mich bei meinen Mitarbeitern, ohne die die Fülle der Aufgaben nicht bewältigbar wäre, und den Sachverständigen aus Natur- und Landschaftsschutz, die immer wieder für Gespräche und konstruktive Lösungen zu haben waren, bedanken.

Eisenstadt, September 2020

DI Dr. Michael Graf



3 Die Aufgaben der Landesumweltschutzbehörde

Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde umfasst den Zeitraum von 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2019.

Ziel der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde ist der Schutz der Umwelt. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit ist das Gesetz vom 18. April 2002 über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde (Bgl. L-UAG), welches am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist. Neben dem Bgl. L-UAG sehen auch das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) oder das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) sowie eine Reihe anderer Gesetzesmaterien ausdrücklich eine Verfahrensbeteiligung des Landesumweltschutzes vor.

Das Aufgabengebiet ist ebenfalls im Bgl. L-UAG geregelt und beinhaltet die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren, ein Initiativrecht zur Missstandsbehebung, das Recht auf Akteneinsicht und –übermittlung, sowie des Betretens fremden Grundes und fremder Anlagen, die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit sowie die Information der Bevölkerung.

3.1 Die Aufgaben der Landesumweltschutzbehörde im Detail

Die österreichischen Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften haben zur näheren Erklärung und Konkretisierung ihrer Aufgaben ein **Leistungsspektrum und Alleinstellungsmerkmale** erstellt:

- ✓ Die Umweltschutzbehörde ist die einzige Einrichtung, die überparteilich und frei von Weisungen die Interessen von Natur und Umwelt vertritt. Sie ist in der Lage, themenübergreifend, interdisziplinär und unbürokratisch Angelegenheiten der Umwelt- und Lebensqualität zu bearbeiten und gewährleistet den derzeitigen Standard im Natur- und Umweltschutz.

- ✓ Aufgrund ihrer rechtlichen und strukturellen Verankerung vertritt die die Interessen von Natur und Umwelt aus rein fachlich-sachlicher Perspektive.
- ✓ Auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags nimmt sie ihre Aufgaben kompetent und objektiv wahr - ohne Rücksicht auf Mitgliederinteressen bzw. vordergründige Öffentlichkeitswirksamkeit.
- ✓ Die Umweltschutzanwaltschaft hat Parteistellung in vielen umweltrelevanten Verfahren, um Natur und Umwelt eine kraftvolle unverzichtbare Stimme zu geben.
- ✓ Sie hilft beim Verständnis von rechtlichen Rahmenbedingungen, gibt Orientierung und leistet somit wertvolle „Übersetzungsarbeit“ für Gemeinden, BürgerInnen und unterschiedliche Interessensgruppen.
- ✓ Sie ist Anlaufstelle für Umwelt- und Naturinteressierte und geht Beschwerden und Missständen konsequent nach.
- ✓ Die Umweltschutzanwaltschaft vermittelt in vielen Fällen zwischen unterschiedlichen Interessen in Bezug auf die Nutzung von Natur und Umwelt - in Einzelfällen auch mithilfe von Mediation. Hier trägt sie wesentlich zur Entlastung von Politik und Verwaltung in Konfliktsituationen bei.
- ✓ Sie setzt ihre umfassende Kompetenz bei der Erarbeitung von Rechtsnormen und fachlichen Programmen bzw. „Good practice-Projekten“ im Bereich des Umwelt-, Natur- und Gesundheitsschutzes ein.
- ✓ Sie ist Impulsgeber und Innovationsbringer zur Sicherung von Lebens- und Umweltqualität auch für nachfolgende Generationen. In diesem Zusammenhang setzt sich die Umweltschutzanwaltschaft für eine Energie- und Verkehrswende ein, die Natur- und Umweltschutzinteressen als gleichwertig sieht.
- ✓ Die Umweltschutzanwaltschaft tritt klar und engagiert gegen überschießende Begehrlichkeiten gegenüber Natur und Umwelt auf, wobei sie auch auf andere Interessen Rücksicht nimmt. Gegründet als erkannte Notwendigkeit infolge

schwerwiegender Umweltkonflikte wie etwa „Zwentendorf“ oder „Hainburg“ stellt die Umweltschutzbehörde sicher, dass Natur- und Umwelt eine starke Vertretung im rechtlichen Gefüge sowie im öffentlichen Diskurs haben.

Es kann an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass ohne die Mitwirkung aller Burgenländerinnen und Burgenländer, die gute Kooperation mit den Naturschutzorganen, sowie mit NGO's, Bürger-Initiativen und ehrenamtlichen Vereinen, die alle eine sensible Wahrnehmung der weiträumigen Landschaft und des darin bewahrten Naturhaushaltes unseres Burgenlandes an den Tag legen, das ständig wachsende Aufgabenfeld des Landesumweltschutzes und seines Teams nicht bewältigt werden könnte.

Allen, welche die Landesumweltschutzbehörde zur Bewahrung der ökologischen Werte unseres Landes in welcher Form auch immer unterstützt haben – sei es durch Rat, durch Tat oder auch durch kritische Anregungen - sei an dieser Stelle besonders gedankt!



UMWELT
ANWALT
Burgenland

4 Organisation der burgenländischen Landesumweltanwaltschaft

4.1 Adresse, Kontakt

Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet. Die Adresse der Landesumweltanwaltschaft ist:

Thomas-Alva-Edison-Strasse 2, Bauteil I,

Erdgeschoss, 7000 Eisenstadt

Tel: 057/600-2192, Fax: 057/607-2193

E-Mail: umweltanwalt.burgenland@bgld.gv.at

Informationen über die Tätigkeiten der Bgld. Landesumweltanwaltschaft sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.burgenland.at/natur-umwelt/umweltanwalt>

Seit 2015 gibt es eine Homepage der österreichischen Umweltanwaltschaften: <http://www.umweltanwaltschaft.gv.at>

4.2 Team

DI Dr. Michael Graf (Landesumweltanwalt)

Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

- Leitung der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft;
- Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen und Tagungen
- Begutachtung und Beratung bei bewilligungspflichtigen Großvorhaben (z.B. UVP- oder NVP Verfahren)
- Teilnahme als Mitglied an Sitzungen des Raumplanungs-, Dorferneuerungs- und Welterbebeirates;
- Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern
- Teilnahme an Arbeitsgruppen, Expertengesprächen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Überörtliche und örtliche Raumplanung, Flächenwidmungen
- Vorbegutachtung und Beratung bei umweltrelevanten Projekten in Bezug auf Natur- und Landschaftsschutz
- **Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden



Mag. Dr. Josef Giefing



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

- Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen und Tagungen;
- Beratung des Landesumweltanwaltes;
- Vertretung des Landesumweltanwaltes;
- Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgern;
- **Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden

Mag.^a Waltraud Riesner



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

- Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen und Tagungen;
- Beratung des Landesumweltanwaltes;
- Vertretung des Landesumweltanwaltes;
- Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgern
- **Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden

OAR Herbert Vogler



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

- Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen und Tagungen;
- Mitwirkung an der Organisation
- Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgern;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- **Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden

Irmgard Polstermüller



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

- Leitung des Sekretariats und Erledigung sämtlicher anfallender Kanzleitätigkeiten; Gleitzeit, Aufnahme Anfragen und Beschwerden
- Dienstorganisation und -verwaltung;
- Mitwirkung an der Organisation von Besprechungen;
- Bestellungen und Inventarisierung.
- **Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden

Nach wie vor kann die personelle Situation als ausreichend angesehen werden. Um alle betroffenen Verfahren im Burgenland in der gleichen Tiefe bearbeiten und darüber hinaus noch den Bereich Öffentlichkeitsarbeit ausbauen zu können, würde aber noch mindestens eine Planstelle zusätzlich erforderlich sein.

4.3 Veränderungen im Team 2019

Die Veränderungen im Team der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft waren 2019 durchaus tiefgreifend. Der ehemalige Landesumweltanwalt WHR Mag. Werner Zechmeister wechselte mit 1. Februar 2018 als Bezirkshauptmann an die BH Mattersburg, und der langjährige juristische Mitarbeiter der Landesumweltanwaltschaft WHR Mag. Karl Heinz Heschl trat mit Mai 2019 in den Ruhestand.



WHR Mag. Werner Zechmeister



WHR Mag. Karl Heinz Heschl

4.4 Sachmittel



Die Landesregierung stellt der Landesumweltschutzbehörde sachliche und finanzielle Mittel für den Bürobetrieb zur Verfügung. Neben den für die Aufrechterhaltung des Bürobetriebs üblichen Sachmitteln - wie Computer, Telefon, Papier, Schreibutensilien etc. – werden je nach Verfügbarkeit Dienstautos aus der landeseigenen Garage zur Verfügung gestellt. Seit über 10 Jahren verfügt die Landesumweltschutzbehörde über ein gas/benzin-betriebenes und daher umweltfreundliches Dienstauto.

Der km Stand Ende 2017 war 26.400, Ende 2018 46.096 und Ende 2019 65 975, es wurden daher im Berichtszeitraum in Summe 39.574 km zurückgelegt.

Weiters wurde im Berichtszeitraum ein Elektrofahrrad angeschafft, das für Fahrten in Eisenstadt zu Verhandlungen und Terminen im Landhaus von den Mitarbeitern der Umweltschutzbehörde genutzt wird.

4.5 Budget

Im aktuellen Berichtszeitraum standen sowohl im Jahr 2018 als auch im Jahr 2019 jeweils € 53.000 zur Verfügung. Davon wurden pro Jahr € 7.950 an 15-%iger Kreditsperre abgezogen. Da über diesen Betrag nicht verfügt werden durfte, war lediglich ein Betrag von € 45.050,- verfügbar.

Die Ausgaben entfallen auf Aufwendungen im Zuge von Beteiligungen an Projekten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie geringfügige Wirtschaftsgüter.

zum Vergleich:

Budget 2016 und 2017: jeweils € 53.000,-

2003 - im ersten Tätigkeitsjahr der Landesumweltschutzbehörde - betrug das Budget noch **€ 73.000,- !**

Die Ausgaben der Finanzposition 1/059061/7270 sind für das Jahr 2018 Euro 32.020,99 und für das Jahr 2019 Euro 11.843,70.

Die Ausgaben der Finanzposition 1/059061/4000 sind für das Jahr 2018 Euro 2.784,32 und für das Jahr 2019 Euro 1.332,90.

Wie aus den Zahlen ersichtlich wird versucht, die verantwortungsvolle Tätigkeit unter den Vorgaben der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit auszuüben. Auf Grund diverser Verlagerungen von Projekten konnte das Jahr 2019 besonders gering budgetiert werden, das Jahr 2020 wird jedoch wieder mehr finanzielle Mittel benötigen – natürlich im Budgetrahmen.

5 Tätigkeiten

Die statistisch erhobenen Daten, welche die im Berichtszeitraum angefallenen Tätigkeiten wiedergeben, werden, wie schon in den letzten Tätigkeitsberichten, mit denen der vorangegangenen Periode verglichen. Die Daten der vorangegangenen Periode dienen insofern als Referenzwerte. Beispielhaft werden einige exemplarische Fälle über Umweltmissstände und die Abwicklung von Verfahren aufgegriffen, die Einblick in den Alltag des Landesumweltschutzbehörden und seiner Mitarbeiter bieten.

Darüber hinaus konnten selbstredend viele Leistungen, die den Alltag und die Praxis der Landesumweltschutzbehörde bestimmen, statistisch nicht erfasst werden. Dies hätte den internen Verwaltungsaufwand in nicht mehr vertretbaren Grenzen ausufern lassen. Angesprochen sind hier die zahlreichen telefonischen und persönlichen Beratungen, Informationsgespräche, Lokalaugenscheine und jene Beschwerdevorbringungen, die im „kurzen Weg“ erledigt werden konnten.

5.1 Verfahren

Im Berichtsjahr 2018 wurden seitens der Umweltschutzbehörde 7.078 Geschäftsstücke erledigt, im Berichtsjahr 2019 waren es 6.883 Geschäftsstücke.

Ein Großteil der Arbeit der Landesumweltschutzbehörde besteht in der Beurteilung von Projekten im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Allgemein gesprochen bringt die meist sehr eingeschränkte, auf einzelne Aspekte der Sicherheit, des Umwelt-, Natur- und Nachbarschaftsschutzes ausgerichtete Sichtweise der jeweiligen Rechtsvorschriften das grundsätzliche Problem mit sich, dass eine Reihe zentraler Anliegen des Natur- und Umweltschutzes in den Genehmigungsverfahren nicht oder nicht ausreichend verfolgt werden können. So geschehen auch im dargestellten Berichts- und Referenzzeitraum.

Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde hat das Recht, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes Stellung zu nehmen. Auch zu Bundesgesetzen werden Stellungnahmen, größtenteils gemeinsam mit der jeweiligen Landesumweltschutzbehörde der anderen Bundesländer, abgegeben. Abgesehen davon, dass die LUA in zahlreichen Verfahren als Partei mitwirkt, hat sie das Recht, Beschwerde an das unabhängige Bundes- oder Landesverwaltungsgericht sowie Beschwerde, und unter bestimmten Voraussetzungen eine Revision am Verwaltungsgerichtshof – VwGH zu erheben.

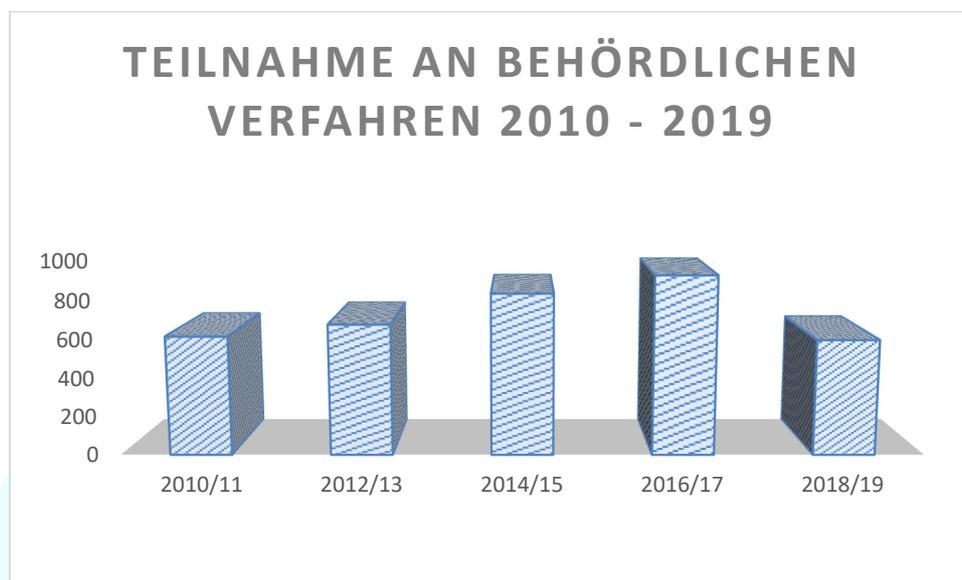
5.2 Verhandlungsteilnahmen

Bei einer Gesamtanzahl von 1050 Verhandlungen und Veranstaltungen, zu denen die Landesumweltschutzbehörde im Berichtszeitraum geladen wurde, war es nicht bei allen notwendigen Terminen möglich, persönlich vertreten zu sein. Wenngleich selbstredend versucht wurde, möglichst viele davon wahrzunehmen.

Mit insgesamt 595 Verhandlungsteilnahmen lässt sich ein Minus von 327 Teilnahmen zum Referenzzeitraum 2016/17 erkennen. Dieses Minus erklärt sich einerseits aus der generell gesunkenen Zahl an Ladungen, diese betrug im Berichtszeitraum 2016/17

noch 1948, sowie durch die Wechsel in der Leitung und im Team der Landesumweltschutzbehörde während der Jahre 2018 und 2019.

Andererseits wurde durch interne Verwaltungsoptimierungen die Vorgangsweise überarbeitet, ob und wie die Teilnahme an Verwaltungsverfahren erfolgt. So konnte ebenfalls eine größere Zahl an Verhandlungen, bei denen die Sachlage sehr klar bzw. mit geringem Potential einer Betroffenheit der gesetzlich geregelten Zuständigkeiten vorlag, mittels schriftlichen Stellungnahmen erledigt werden, und so mehr Zeit für Aktenstudium und Recherche gewonnen werden.



Im Berichtszeitraum fanden Verhandlungen und Veranstaltungen zu folgenden Themenbereichen statt:

- Baugesetz
- Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz
- Raumplanungsgesetz
- Flurverfassungsgesetz
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Elektrizitätswesengesetz
- Starkstromwegegesetz
- Veranstaltungsgesetz
- Camping- und Mobilheimgesetz
- UVP-Gesetz

5.3 Verfahren nach dem Bgld. Baugesetz, dem Bgld. Raumplanungsgesetz und dem Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz

Die anfallenden Verfahren nach dem Bgld. Baugesetz, dem Bgld. Raumplanungsgesetz, sowie dem Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz bilden weitgehend den größten Teil jener Verfahren, in denen der Landesumweltanwalt, respektive in seiner Vertretung die Mitarbeiter der LUA, nach § 3 (1) des „Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft“ Parteistellung ausüben:

 § 3 (1) *Der Burgenländische Landesumweltanwaltschaft kommt Parteistellung im Sinne des § 8 AVG in allen Verwaltungsverfahren zu, die auf Grund der im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Landesgesetze durchgeführt werden und deren Ausgang erhebliche und dauernde negative Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 zur Folge haben kann. Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt im Sinne des §1 dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und dabei Rechtsmittel zu ergreifen sowie Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentliche Rechts zu erheben.*

Mit Focus auf das Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz verlaufen ausnehmend viele Verfahren dieser Rechtsmaterie parallel zu denen des Baugesetzes, weil es in den meisten Fällen ein Bauwerk in der freien Landschaft und/oder ein Bauvorhaben auf einer als Grünland gewidmeten Fläche, wie Fischerhütten, Jagdhütten, Hallen zu landwirtschaftlichen Nutzung, Tierstallungen, Gerätehütten, usw. ist, für die eine oder oft eben beide Genehmigungen angesucht werden müssen.

Gerade Verfahren, für die „nur“ eine Genehmigung nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz erforderlich ist, sind allerdings oft besonders brisant, weil das bewilligungspflichtige Vorhaben häufig in einem der Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegt, die von der Burgenländischen Landesregierung per Verordnung ausgewiesen sind, wie es im § 21 (1) für Naturschutzgebiete bzw. § 23 für Landschaftsschutzgebiete im Rahmen des „Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes“ definiert ist:

 § 21 (1) Gebiete,

- a) *Die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen und in denen der Ablauf einer natürlichen Entwicklung gewährleistet ist,*
- b) *Die seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten beherbergen oder die nach Ablauf natürlicher Entwicklungen solche beherbergen können*
- c) *Die seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen aufweisen oder mit bzw. nach Ablauf natürlicher Entwicklungen solche aufweisen können oder*
- d) *In denen seltene oder wissenschaftlich interessierte Mineralien und Fossilien vorkommen*

können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden.

 § 23 (1) *Gebiete, die durch besondere landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnen, die für die Erholung der Bevölkerung oder für den Tourismus besondere Bedeutung haben oder die historisch oder archäologisch bedeutsame Landschaftsteile umfassen, können von der Landesregierung durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.*

Davon abgesehen kann aber das „Gesetz über die Raumplanung im Burgenland“ als jene Gesetzesmaterie angesehen werden, über die der Landesumweltanwalt seine Ziele, so wie sie im § 1 des „Gesetzes über die Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft (2010)“ definiert sind, im weitesten Sinne umzusetzen vermag:

 § 1 *Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft wird zum Schutz der Umwelt eingerichtet. Dieses Ziel soll durch die Bewahrung und Verbesserung*

- 1. Der Umwelt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen;*
- 2. Der biologischen Vielfalt und des Naturhaushaltes sowie*
- 3. Der Kultur- und Naturlandschaft*

errichtet werden.

Diese Gesetzesmaterie bietet nicht nur deshalb einen ausgezeichneten Zugang zur Umsetzung der Ziele der LUA, weil der Landesumweltanwalt Mitglied des

Raumplanungsbeirates der Burgenländischen Landesregierung ist, sondern vor allem, weil es hier möglich ist, schon in der Planungsphase auf Projekte einzuwirken. Dies geschieht so, dass, bei normalem Verfahrensverlauf, also bevor ein konkretes Bauprojekt eingebracht wurde, bei der Gemeinde um eine Umwidmung angesucht wird, bei dem der Bürgermeister und der Gemeinderat, unter Einbeziehung eines örtlichen Raumplaners, diesem konkreten Projekt die geeignete Widmungskategorie nach der „Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008“ auf Grundlage des „Gesetzes über die Raumplanung im Burgenland (2019)“ zuweist:

§ 1 – Digitaler Flächenwidmungsplan

- (1) Flächenwidmungspläne (...) sind digital zu erstellen. Die Flächenwidmungspläne sind ausschließlich auf Grundlage der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Digitalen Katastralmappe (DKM) für das gesamte Gemeindegebiet herzustellen.*
- (2) Flächenwidmungspläne sind ausschließlich in digitaler Form der Landesregierung gem. §18 Abs. des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes vorzulegen*

§ 31 – Flächenwidmungsplan

- (1) Der Flächenwidmungsplan hat das Gemeindegebiet entsprechend den Gegebenheiten der Natur und unter Berücksichtigung der abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Gemeinde räumlich zu gliedern Widmungsarten festzulegen.*

[...]

- (4) Die Landesregierung hat die Form der Flächenwidmungspläne und die Verwendung bestimmter Planzeichen, durch Verordnung zu regeln.*

Sollte nun das vom Bauwerber für die Umwidmung anvisierte Grundstück in einem, was den Natur- und Landschaftsschutz betrifft, als heikel einzustufendem Gebiet liegen, kann versucht werden durch entsprechende Abänderung des Projekts dieses für das gegebene Gebiet adäquat zu gestalten.

5.4 Auszüge der Änderungen in den genannten Gesetzmaterien

5.4.1 Bgld. Baugesetz

Wesentliches Augenmerk der Änderungen lagen auf der Vereinheitlichung und Implementierung von Begriffsbestimmungen sowie der Abgrenzungsproblematik zwischen Anzeige- und Bewilligungsverfahren und der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten. Der Anwendungsbereich von geringfügigen Bauvorhaben wurde erweitert und sollte der Verfahrensbeschleunigung als auch –vereinfachung dienen.

5.4.2 Raumplanung

Einige wesentliche Neuerungen gab es durch das Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz und das Bgld. Raumplanungsgesetz 2019. Aus Sicht der Umweltanwaltschaft stellen diese Gesetze sehr gute Werkzeuge dar, um einerseits durch die Verpflichtung örtlicher und regionaler Entwicklungskonzepte in Zukunft trotz großer regionaler Unterschiede einfachere und schnellere Verfahren für die Gemeinden im Einklang mit regionalen und überregionalen Zielen zu ermöglichen, andererseits schon in einem frühen Stadium konfliktträchtige Vorhaben zu erkennen und nach Möglichkeit einer verträglichen Kompromisslösung zuzuführen.

5.4.3 Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz

Im besagten Zeitraum kam es zu mehreren Änderungen. Im Rahmen des Abbaus von mineralischen Rohstoffen erfolgte die gesetzliche Festlegung der maßgeblichen Abbaudauer als auch die Höhe der Abgabenrate (Landschaftsschutzabgabe). Ebenso wurde versucht, im Rahmen der Verwaltungsökonomie eine Verfahrenskonzentration (One-stop-shop-Prinzip) zu erreichen, auch mit dem Ziel, die Verfahren zu beschleunigen. Die Behörden müssen im Anzeigeverfahren in kürzeren Fristen die Projekte innerhalb von 8 Wochen beurteilen, wobei die Parteistellung der burgenländischen Landesumweltanwaltschaft gewahrt blieb. Unverändert blieb die Bewilligungspflicht bei Projekten in den Europaschutzgebieten. Ebenso wurden die nachträglichen Überprüfungsrechte (*z.B. Zugangsrecht zum elektronischen Informationssystem, Gewährleistung von Beteiligungs- und Anfechtungsrechten, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht usw. für Umweltorganisationen*) erweitert.

5.4.4 Ragweed

Fachlich wurde in mehreren Sitzungen und workshops in Zusammenarbeit mit anerkannten externen Juristen die Vorarbeiten für den Gesetzesentwurf (Bgl. Ragweed-Bekämpfungsgesetz) erarbeitet. In den auch aktuell noch laufenden Diskussionen im Prozess der Beteiligung der Stakeholder konnte noch kein tragfähiger Kompromiss erzielt werden.

5.4.5 Bgl. UmwelthaftungsG

Durch die Änderungen werden die Antragsrechte im Rahmen der Umweltbeschwerden gestärkt und zusätzlich den Betroffenen Rechte eingeräumt und der Betroffenenkreis musste aufgrund eines EuGH-Erkenntnis um Personen mit Betroffenheit, mit ausreichendem Interesse und mit einer bestimmten Art der Rechtsverletzung erweitert werden.

5.4.6 Aahus-BeteiligungsG / Sammelgesetz EU-Verordnungen BegleitG

Im besagten Zeitraum kam es zu mehreren Änderungen des JagdG/Naturschutz- und LandschaftspflegeG/FischereiG durch die Aarhus-Konvention und dem Sammelgesetz EU-Verordnungen, mit welchem die Beteiligungs- & nachträglichen Überprüfungsrechte konkretisiert wurden und das Außerkrafttreten von Bestimmungen im Zusammenhang mit der IAS-Verordnung. Damit soll das Vertrauen der Öffentlichkeit in die gesetzeskonforme Wahrnehmung der Naturschutzinteressen (*Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten; Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Verteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union, Register von Sammlungen; die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren*) gesteigert werden und eine Teilnahme an Verwaltungsverfahren ermöglichen

5.4.7 ElektrizitätswesenG / StarkstromwegeG

Im besagten Zeitraum kam es zur europarechtlichen Umsetzung bzw. Anpassung aufgrund der Energieeffizienzrichtlinie. Diesbezüglich blieben die Parteienrechte der Umweltanwaltschaft unberührt. Eine wesentliche Änderung brachte jedoch die Verfahrenskonzentration durch die Aufhebung der allgemeinen naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht für Erzeugungsanlagen im ElektrizitätswesenG & dem StarkstromwegeG. Die Parteienstellung der Umweltanwaltschaft im konzentrierten Verfahren wurde nicht angetastet.

5.4.8 AbfallwirtschaftsG

Die vorgenommenen Änderungen betrafen die Anpassung an die Begriffsbestimmungen im Sinne der europarechtlichen und bundesrechtlichen Terminologie. Es wird nun mehr auf die Begriffe des AWG 2002 verwiesen, sofern nicht besondere Begriffsbestimmungen des Bgld. AbfallwirtschaftsG erforderlich und beizubehalten waren. Weitere Änderungen stärkten auch die Parteienrechte der Umweltanwaltschaft.

5.5 UVP- und Großverfahren

Das UVP-Gesetz räumt dem Landesumweltanwalt Parteistellung in Verfahren, sowie die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie der Revision am VwGH ein. Aufgrund der stetig steigenden Anzahl von Großverfahren, steigt im Durchschnitt auch die Zahl der Verfahren nach dem *Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz* (UVP-G 2000).

Immer öfter werden auch UVP Feststellungsverfahren durchgeführt. Einerseits werden Projekte in der Planungsphase einer kritischen Betrachtung in Bezug auf mögliche Umweltauswirkungen unterzogen, andererseits sorgen sie beim Projektanten und bei anderen Prozeßbeteiligten für Rechtssicherheit.

Für alle Beteiligten sind, hinsichtlich ihrer fachlichen und personellen Ressourcen, die äußerst aufwendigen UVP-Verfahren jedenfalls eine besondere Herausforderung. Gemeinsam mit den Behörden versucht die Landesumweltanwaltschaft, die Auswirkungen der eingereichten Vorhaben auf die Umwelt möglichst gering zu halten.

5.5.1 XXX Lutz

Das Zentrallager der Firma Lutz war sicher eines der medial aufsehenserregendsten Projekte in letzter Zeit. Nicht nur die Dimension des Projektes, sondern auch die Lage in direkter Nähe von europäischen Schutzgütern begründeten schon im Vorfeld ein anfangs fast unlösbares Spannungsfeld, das erst in aufwendigen Verfahren aufgelöst werden konnte. Teil der Lösung waren nicht nur gestalterische Maßnahmen, sondern viel mehr Kompensationsmaßnahmen, um nachhaltige negativen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet hintanzuhalten. Neben lebensraumverbessernden Maßnahmen wie zB. Kunsthorste für Großraubvögel wurden auch ca. 30 ha Ausgleichsflächen langfristig vertraglich gesichert. Auch hier muss die NGO Birdlife und der fachliche Naturschutz positiv erwähnt werden, die sich durch die anfänglich eher bescheidenen Unterlagen nicht aus der Ruhe bringen ließen und in konstruktiver Art gemeinsam mit Umweltanwaltschaft und Behörde letztendlich die Projektwerber überzeugen konnten, dass an diesem Standort ein genehmigungsfähiges Einreichprojekt weit über pro forma Maßnahmen hinausgehen muss.

Immer wieder wurde die Umweltanwaltschaft in den Medien, aber auch von einer nicht fachlich agierenden NGO aufgefordert, vom Recht, eine UVP zu fordern, Gebrauch zu machen. Hierzu muss ausgeführt werden, dass neben der Bezirksverwaltungsbehörde und der besagten NGO auch die Umweltanwaltschaft selbst die zuständige Rechtsabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung zu dieser Causa konsultierte. Nachdem lt. Information der zuständigen Behörde das Projekt in keinen Tatbestand des UVP Gesetzes fiel, war auch keine UVP einzuleiten. Ein Auszug aus der Begründung: *„Ein Vorhabenstatbestand iSd Anhang 1 Z. 18 (Industrie- oder Gewerbepark mit definierten Größen) zum UVP-G scheidet schon deshalb aus, zumal im Gegenstandsfall weder Infrastruktureinrichtungen für gewerbliche oder industrielle Betriebe errichtet werden (Straßen- oder Bahnanschluss, Strom bzw.*

Wärmeversorgung) noch eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit mit benachbarten Anlagen (Enercon Werk) gegeben ist.“

Interessant ist, dass trotz behördlicher Information an die NGO diese weiterhin in der Öffentlichkeit und in diversen Medien wider besseren Wissens eine UVP forderte und auch die Umweltschutzorganisation immer wieder angriff. Möglicherweise nutzte man hier die Gelegenheit, mediale Aufmerksamkeit mit diesem Thema zu generieren.

Abschließend sei hier schon angemerkt, dass es natürlich nicht im Interesse des Umweltschutzes sein kann, ein Möbellager im Nahebereich eines Naturschutzgebietes zu errichten. Jedoch muss im Sinne der Rechtsstaatlichkeit ein eingereichtes Projekt fachlich beurteilt werden. Im konkreten Fall war in Kombination mit Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen eine Genehmigung auch aus naturschutzfachlicher Sicht möglich.

5.5.2 Outlet center

Die Region ist durch einen stetigen Ausbau geprägt, besonders im Bereich Outletcenter und Einkaufszentrum. Dadurch ergeben sich viele Spannungsfelder, die immer schwieriger zu lösen sind. Einerseits bedingt die fortschreitende Verkehrserzeugung durch immer mehr Leitbetriebe und interessante Projekte eine an die Grenzen der Leistungsfähigkeit stoßende verkehrliche Infrastruktur, andererseits sind auch die Auswirkungen selbst in Bezug auf Lärm und Luftschadstoffe auf einem konstant sehr hohen Niveau. Da noch diverse gewidmete Flächen brach liegen, d.h. ein weiterer Ausbau mit Sicherheit noch erfolgen wird, gewinnt die Auswahl der zukünftigen Betriebe und die Gestaltung der Betriebs- und Freiflächen zunehmend an Bedeutung. Gerade im Gebiet um das Outletcenter gibt es ein paar positive Beispiele (z.B. PADO EKZ), wie die Gestaltung der Parkflächen durch den Einsatz von Bepflanzung nicht nur das Mikroklima positiv beeinflusst, sondern auch Besuchern einen attraktiven Standplatz für den Aufenthalt bietet, was auch wirtschaftlichen Nutzen für die Shops nach sich zieht.

5.5.3 Repowering Windparks

Beim sogenannten Repowering werden am Ende der ökonomischen Lebensdauer Windräder durch Modelle mit moderner Technik ersetzt. Auch werden durchwegs größere Anlagen verbaut, die Blattspitzenhöhe liegt mittlerweile bei etwa 240 Meter und die Rotordurchmesser bei bis zu 160 Meter.

Im Zuge des Repowerings im Burgenland war der Windpark Gols/Mönchhof der erste neu zu genehmigende. Auf Grund der Erhöhung und der massiven Steigerung der überstrichenen Rotorflächen ergeben sich neue Risiken für die Tierwelt. Besonders sind natürlich Vögel und Fledermäuse durch das Kollisionsrisiko betroffen. Auch aus Sicht des Landschaftsschutzes ergaben sich herausfordernde Fragestellungen.

In einem fast 1 jährigen Diskussionsprozess konnte in Zusammenarbeit mit den internen Fachabteilungen, den NGOs Birdlife und Batlife und den Projektanten unter der Schirmherrschaft der Abteilung 2 ein umfangreiches Auflagen- und Maßnahmenpaket geschnürt werden, das nicht nur die zukünftige Weiterentwicklung im Bereich der Alternativenergie ermöglichen soll, sondern auch die vielfältigen Allgemeininteressen von Landschafts-, Natur- und Humanschutzes auf dem für Burgenland typischen hohen Niveau zu halten vermag.

Diese Art der breiten Diskussion und Konsensfindung zum Zeitpunkt der Flächenwidmung ist in der bearbeiteten fachlichen Tiefe ein Alleinstellungsmerkmal in Österreich, das sich aber insofern bewährt hat, als dass die bisherig erreichten Lösungen nicht nur das Burgenland in das österreichische Spitzenfeld der alternativen Energieproduktion gerückt ist, sondern auch die Funktion eines sensiblen Lebensraumes bisher sehr gut unterstützt hat, was besonders auch die Bruterfolge vieler gefährdeter Vogelarten zeigen. Windpark und Vogelschutzgebiet? Das geht – mit vielen Maßnahmen - wie die Verbreiterung der Vogelflugkorridore, Etablierung von Abschaltenszenarios etc.

Zusätzlich wurden umfangreiche Monitoringaktivitäten finanziell abgesichert, die sowohl Vögel als auch Fledermäuse umfassen. So kann diese besondere Landschaft mit besonderen Nutzungen zu einem Ausbau des Wissens führen, das erforderlich ist, um auch in anderen Teilen Europas das fragile Gleichgewicht zwischen Natur und energetischer Nutzung nicht zu gefährden.

5.5.4 Breitspurbahn

In der Öffentlichkeit kontroversiell diskutiert. Von der Stellungnahme der Umweltschutzkommission wurden in die offizielle Stellungnahme des Landes Burgenland einige Argumentationen übernommen. Anbei die Beurteilung im Zuge der SP-V.

Stellungnahme im Zuge einer Strategischen Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V) die im SP-V-Gesetz genannten Umweltstellen (§ 2 Abs. 3, SP-V-Gesetz)

S.g. Damen und Herren,

Nach Durchsicht und Beurteilung der Unterlagen ergibt sich ein problematischer Befund.

Der Flächenverbrauch ist enorm, die negativen Einflüsse auf Umwelt und Menschen im Projektgebiet haben ein immenses Ausmaß,

Die Varianten zeigen objektiv betrachtet alle schlecht ab und die Null Variante ist offensichtlich falsch bewertet.

Profitieren wird eine ganz kleine Gruppe an Firmen, die im logistischen Sektor tätig sind, die Mehrzahl der Betriebe (KMUs), die landwirtschaftlichen Betriebe und die Kommunen werden von diesem Terminal keine positiven Effekte zu erwarten haben.

Auch volkswirtschaftlich ist kein Mehrwert zur Nullvariante zu erkennen, eher das Gegenteil.

Generell ist fraglich, wie ein Güterterminal inkl. Hochleistungsstrecke einen überlasteten Ballungsraum überhaupt positiv beeinflussen kann.

Gerade der Großraum südlich von Wien stellt verkehrstechnisch schon jetzt einen Hotspot dar.

Der Weitertransport der Mehrzahl von Gütern kann realistisch gesehen nicht mit der Schiene erfolgen, da es an leistungsfähigen Anschlussstrecken fehlt - und diese angesichts der Lage auch kaum realisierbar scheinen.

Sämtliche Anschlussverbindungen verlaufen durch das Stadtgebiet von Wien. Hier scheinen Verbreiterungen der Bahntrassen nicht realisierbar.

Der Güterterminal generiert somit massiv Straßenverkehr, und das in einer extrem belasteten Region, die schon jetzt über die Grenzen belastet ist.

Abgesehen von der generellen Sinnfrage eines solchen Vorhabens ist es nach wie vor nicht nachvollziehbar, wieso nicht der überbelastete Raum südlich von Wien gänzlich gemieden wird, und nicht z.B. im Norden von Wien auch Alternativen betrachtet wurden.

Die Alternativenbetrachtung wird daher als unvollständig und falsch beurteilt.

Der Flächenbedarf von sicher 300 ha inklusive Betrieben, die im logistischen Bereich angesiedelt werden müssen, bedeutet einen massiven Flächenverlust an wertvollen Agrarflächen.

In Zeiten, in denen Österreich nicht mehr in der Lage ist, seinen Bedarf an agrarischen Produkten zu decken, ist dies bezogen auf eine Ernährungssicherheit extrem problematisch.

Des Weiteren scheint es fraglich, ob überhaupt neben den einfach zu enteignenden Flächen einer möglichen Hochleistungsstrecke überhaupt Flächen am freien Markt für die zwingend erforderlichen Logistik Betriebe zu lukrieren sein werden.

Der Umstand, dass in der Bevölkerung und in den Kommunen eine überparteiliche breite Ablehnung vorherrscht, verschärft diese Situation noch.

Dieser Umstand wird in Abschnitt 3.3.3 zwar behandelt, jedoch die Umsetzungsproblematik gänzlich ausgeklammert.

Ein Güterterminal ohne Logistikzentrum ist nicht denkbar.

Aus naturschutzfachlicher Sicht muss mit hoher Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden, dass auf Grund der Eingriffscharakteristik jedenfalls erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele der angrenzenden Natura 2000-Gebiet zu erwarten sind.

Weiters kommt es zu einer kompletten Durchbrechung des Alpen-Karpaten Korridors und des "Grünen Bandes".

In Abschnitt 3.1 des Umweltberichts werden viele Gründe angeführt, weshalb ein Umspurung in der Slowakei nicht zielführend sind und deshalb von der Betrachtung ausgeschlossen werden.

Bei Anlegen dieser Beurteilungsmassstäbe für die nunmehr in Österreich betrachteten Varianten ist aber qualitativ das gleiche Ergebnis zu erhalten.

Auch die in diesem Abschnitt angeführten Gründe der Präferenzierung des Raumes südlich von Wien entbehren jeglicher nachvollziehbarer Erläuterung.

Völlig verkannt wird im Abschnitt 4.2.1.1 eine mögliche Verträglichkeit mit den 17 SDGs, die nur auf eine inhaltliche falsche Reduzierung auf eine Argumentation "Schiene = gut" abzielt.

Die im Umweltbericht beschriebenen massiven Auswirkungen auf Boden, Land, Lebewesen und Schutzgebiete schließen eine Verträglichkeit mit den 17 Zielen jedenfalls aus.

Dies ist sinngemäß auch auf die weiteren fälschlicherweise als verträglich angeführten Programme/Pläne Agenda 21, Protokoll von Kyoto und Übereinkommen von Paris anzuwenden.

Bezogen auf die Biodiversitäts-Strategie 2020+ wird im Umweltbericht sogar zugegeben, dass "durch die Aufnahme einer geplanten Eisenbahn in das bundesweit hochrangige Verkehrswegenetz der Rahmen für Vorhaben gesetzt werden kann, die zur Beeinträchtigung von Schutzgebieten bzw. Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen führen können. Die vorgeschlagene Netzveränderung kann somit die Erreichung der Ziele der „Biodiversitäts-Konvention“ beeinflussen.

Bezogen auf Strategien und Pläne des Landes Burgenland werden ebenfalls die im Scoping Prozess genannten problematischen Einflüsse im Großen und Ganzen bestätigt.

Im Abschnitt 9.2.3 werden zwar etwas verniedlichend, aber dennoch umfangreich die erheblichen Auswirkungen der Alternativen dargestellt.

Diesen Ausführungen ist wenig hinzuzufügen.

Betrachtet man zusätzlich noch die zu erwartenden Kosten im Vergleich zur Null Variante, ergibt sich eindeutig die "Null Variante" in der Zusammenschau als beste Alternative.

Positiv wird immer wieder die Stärkung des Wirtschaftsstandortes angeführt.

Für die regionale Wirtschaft hat der Betrieb des Terminals gemäß Ergebnis der Alternativenbeurteilung wörtlich "keinen Bezug".

Es werden lediglich Großunternehmen begünstigt, und die österreichische Regionalwirtschaft noch dazu benachteiligt.

Den Kosten der Null Variante von 200 Millionen stehen Projektkosten der Varianten von jenseits der 2 Milliarden gegenüber, wobei der nötige Logistikbereich noch gar nicht berücksichtigt wurde.

Mit Steuergeld sollen internationale Großkonzerne gefördert, einheimische Regionalwirtschaft benachteiligt, und dafür noch die angeführten massiven Beeinträchtigungen im täglichen Leben, Beeinträchtigungen im Landschaftsbild und der Umwelt hingenommen werden.

Zusammenfassend ist aus angeführten Gründen die Standortauswahl maximal das Ergebnis der Suche nach dem geringsten Übel, aber die Null Variante ist für die Landschaft, die Umwelt und allen Bewohnern und Benutzern nach Würdigung der Ausführungen im Umweltbericht die beste Variante.

Die erfolgte Auswahl und Reihung der Varianten kann von der Bgld., Umweltschutzbehörde nicht nachvollzogen, und daher auch nicht mitgetragen werden.

Im Übrigen wird auf die naturschutzfachliche und raumordnungsfachliche Stellungnahme des Landes Burgenland verwiesen, deren Ausführungen vollinhaltlich mitgetragen werden.

mit freundlichen Grüßen,

Michael Graf

Dipl.-Ing. Dr. Michael GRAF

Landesumweltanwalt

5.6 Kurzdarstellung exemplarische Fälle, Missstände und Beschwerden

Im Berichtszeitraum gingen und gehen unvermindert sehr viele Anfragen ein, die durch ein kurzes Gespräch meist oder durch Vermittlung an die zuständigen Stellen rasch gelöst werden konnten. Bei Missstandsanzeigen und Beschwerden sieht es etwas anders aus. Diese nehmen einen großen und arbeitsintensiven Teil der Tätigkeit der Landesumweltanwaltschaft ein, sind mit langwieriger Recherche verbunden und münden in einem Antrag an die zuständige Behörde auf Behebung des Missstandes. In vielen Fällen konnte sich die Umweltanwaltschaft als Vermittler einschalten, ohne dabei die Tätigkeit von Behörden in Anspruch nehmen zu müssen, d.h. ohne dass hoheitliche Akte gesetzt werden müssen.

5.6.1 Lichtimmissionen:

Im Zuge des Berichtszeitraumes gingen bei der Umweltanwaltschaft mehrere Beschwerden hinsichtlich Lichtimmissionen ein. Überwiegend bezogen sich diese Beschwerden auf die Blendwirkung von Beleuchtungskörpern. In den meisten Fällen wurden die Beschwerden an die zuständigen Behörden weitergeleitet und von diesen einer Lösung zugeführt. In anderen Fällen konnte durch die Vermittlung der Umweltanwaltschaft bereits im Vorfeld die Lichtimmissionen reduziert werden. In einem Fall stellte sich heraus, dass die Beleuchtung eines Werbephylons konsenslos stattfand.

5.6.2 Lärm- und Geruchsbelästigung durch einen Gewerbebetrieb

Emittent einer typischen Beschwerde über „Lärm- und Geruchsbelästigung“ war ein Sägewerk. Im Gespräch mit der zuständigen Behörde wurde der aufgezeigte Missstand besprochen und erhoben, dass die behördliche Überprüfung anstehe. Diese ergab, dass sämtliche Immissionswerte innerhalb der genehmigten Werte lagen.

5.6.3 Änderungen von genehmigten Bauten und Neubau

Das Landesverwaltungsgericht als auch der Bundesverwaltungsgerichtshof stellten in ihren Erkenntnissen fest und klar, dass Projektwerber, die um Änderungen von bereits genehmigten und/oder Neuerrichtungen von Bauten ansuchen, zur **chronologischen Abarbeitung bzw. Darstellung** bereits genehmigter Bescheide bzw. Bewilligungen und Änderungen in der Beschreibung als auch der planlichen Darstellung verpflichtet sind.

BSP. Verhüttelung

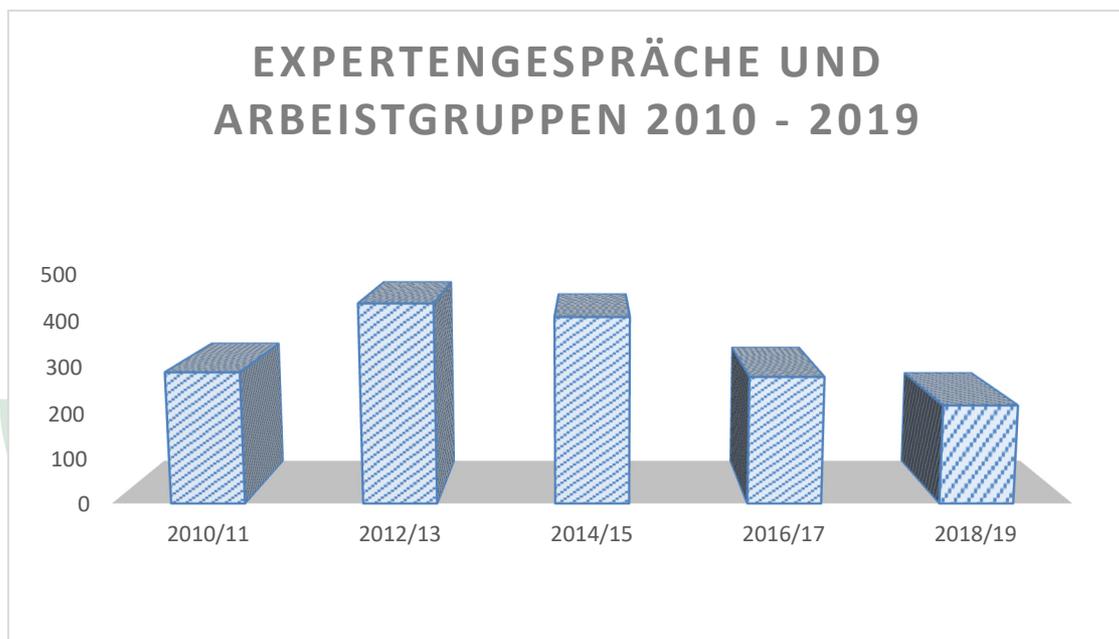
Im Berichtszeitraum wurde im baubehördlichen und naturschutzfachlichen Verfahren durch die Bezirkshauptmannschaft im Mai 2019 die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes wegen Errichtung eines Bauwerkes (Unterstand) verfügt. Die im Anschluss belangte Behörde verfügte innerhalb von zwei Monaten in beiden Fällen die Aufhebung der Bescheide mit der Begründung, dass niemanden daraus ein Recht erwachsen sei. Die Holzkonstruktion sei zwar mit dem Boden in Verbindung gestanden, jedoch wären zu dessen fachgerechter Herstellung keine bautechnischen Kenntnisse erforderlich gewesen und läge so im Sinne des Burgenländischen Baugesetzes 1997 kein Bauwerk bzw. Bau in dessen Sinne vor. Dagegen erhob die Umweltschutzbehörde Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht.

Das Landesverwaltungsgericht stellte im rechtskräftigen Erkenntnis fest, dass hochbauliche Anlagen nach dem § 5 NG 1990 im „GI – landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ bewilligungspflichtig sind. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass es ausreicht, wenn für die werkgerechte Herstellung bzw. Aufstellung fachtechnische Kenntnisse erforderlich sind (so auch der VwGH). Für die Beurteilung der Begriffsbestimmung der Qualifikationen des § 2 Abs. 1 Bgld. BauG iVm der Bgld. BauO komme es eben nicht auf die subjektiven Fachkenntnisse des Bauwerbers an.

5.7 Expertengespräche, Arbeitsgruppen und Tagungen

Im Rahmen seiner Tätigkeit nahm der Landesumweltanwalt an zahlreichen Expertengesprächen teil und arbeitete in diversen Arbeitsgruppen mit. Im gegenwärtigen Berichtszeitraum handelte es sich bei 307 Einladungen mit 216 Teilnahmen, was ein Minus von 62 Teilnahmen im Gegensatz zum Referenzzeitraum 2016/17 erkennen lässt.

Dieses Minus beruht wie schon bei den Verhandlungsteilnahmen einerseits auf der generell gesunkenen Zahl an Einladungen, und ist auch durch die personellen Wechsel in der Leitung und im Team der Landesumweltanwaltschaft während der Jahre 2018 und 2019 erklären.



Im Berichtszeitraum fanden Expertengespräche und Arbeitsgruppen zu folgenden Themenbereichen statt

- Alternativenergien und Klimabündnis
- Plattform Landesumweltschutz
- Raumplanungs-, Dorferneuerungs- und Welterbebeirat
- Verkehrsprojekte in sensiblen Räumen und Verkehrsprojekte im Allgemeinen
- Netzwerk Ökolog-Schulen
- Naturschutz jour fixe
- Energie- und Klimastrategie Burgenland
- OIB RL 6, Konversationsfaktoren
- Weltkulturerbe Neusiedler See – Fertö
- Masterplan Neusiedlersee
- Ragweed
- BAUM2020 – AT-SK,

5.8 Sprechtage

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Burgenländische Landesumweltschutz und der darin verankerten Tätigkeitsbereiche kommt dem Landesumweltschutz auch die Aufgabe zu, Bürgerinnen und Bürgern des Burgenlandes in fachlichen Belangen beratend zur Seite zu stehen. Um der Bevölkerung diesen Zugang zu erleichtern, werden nach dem Prinzip der Bürgernähe als Serviceleistung in den Bezirkshauptmannschaften des Burgenlandes Sprechtage abgehalten.

In diesem Zusammenhang hält der Burgenländische Landesumweltschutz 2x pro Jahr Sprechtage in den jeweiligen Bezirksvororten ab, im Zuge dessen sich Bürger und Bürgerinnen, normalerweise nach erfolgter Voranmeldung im Büro der Bgld. LUA, direkt von Umweltschutz Dr. Graf über ihre Rechte beraten lassen können. Die Termine zu den Sprechtagen werden auf der Homepage der Bgld. LUA, auf den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften, in Gemeinden und in lokalen Printmedien kundgemacht bzw. angekündigt.

5.9 Umweltanwältetagung

Zweimal jährlich treffen sich die Landesumweltanwältinnen Österreichs zur gemeinsamen Umweltanwältetagung. Üblicherweise übernehmen die Landesumweltanwältinnen der einzelnen Bundesländer abwechselnd die Gastgeberrolle. Die regelmäßigen Treffen dienen dem Erfahrungsaustausch sowie der Erörterung, Diskussion und Festlegung gemeinsamer Vorgehensweisen in Umweltangelegenheiten.

Vom 3. auf den 4. Oktober 2019 fand die Umweltanwältetagung auf Einladung des Bgld. Landesumweltanwaltes in Neusiedl am See statt. Mit dieser Tagung übernahm auch Dr. Michael Graf den Vorsitz der Landesumweltanwältinnenkonferenz bis zur nächsten Tagung. Auf Grund der covid19 Entwicklungen konnte seither keine Konferenzen mehr stattfinden, weshalb noch immer das Burgenland den Vorsitz führt.



Diskutiert wurden vor allem mögliche Gefahren und Risiken des bevorstehenden 5G-Netzausbaus für die Bevölkerung sowie aktuelle Entwicklungen im Bereich einer breiteren Einsatzmöglichkeit in der Sammlung und Auswertung von Umwelt-DNA. Weitere Beiträge lieferte DI Hannes Klein vom Amt der Bgld. Landesregierung bezüglich des Welterbegebietes Fertö-Neusiedler See sowie die Salzburger Umweltanwältin Frau DI Dr. Schaufler zum Thema möglicher negativer Auswirkungen auf Insekten bei einer überschießenden Beleuchtung von Sportplätzen und Radwegen.



Abgerundet wurde das Programm mit einer Führung durch die Räumlichkeiten der Biologischen Station Illmitz sowie einem kurzen Abstecher in den Schilfgürtel des Neusiedler Sees.

5.10 Masterplan Neusiedlersee

Die für 2019 geplante Präsentation des Masterplans für die Region Neusiedler See und Umgebung wurde zum Zweck einer klareren strategischen Ausrichtung auf das Jahr 2020 verschoben. Dieser Masterplan, bei dessen Erstellung die Bgld. LUA maßgeblich eingebunden war, versucht verschiedene räumliche Anforderungen vor allem in Hinblick auf die Raum- und Siedlungsentwicklung, der rund um den See gewachsenen Energie- und Landwirtschaft sowie dem Tourismus mit den Anforderungen welche durch den Status des UNESCO Welterbes entstanden sind und jenen des zeitgemäßen Natur- und Umweltschutzes in Einklang zu bringen.

Speziell der durch den Klimawandel hervorgerufene drohende Wassermangel des Sees, aber auch das Sinken des Grundwasserspiegels im Hansag und im Seewinkel sollen dabei berücksichtigt werden. Generell ist die Wassersituation im Seewinkel als kritisch einzustufen. Prognostiziert werden, dass die Lacken häufiger auszutrocknen werden und sich dadurch das Landschaftsbild rund um den See massiv verändert zeigen würde. Ein Austrocknen der Lacken hätte aber nicht nur massive Auswirkungen

auf die Umwelt und den Tourismus. Vielmehr könnte dem Land Burgenland von Seiten der Europäischen Union ein Vertragsverletzungsverfahren drohen, da durch ein vollständiges Versiegen der Lacken sich keine Salzkruste mehr an deren unmittelbaren Oberfläche bilden könnte und dadurch die FFH-Schutzgüter „Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen“ (FFH-Typ 1530), die den überwiegenden Teil der FFH-Schutzgutflächen im Seewinkel und im Hansag ausmachen, schlichtweg devastiert würden. Dieses Schicksal würde aber nicht nur die Salzsteppen treffen, sondern auch das weitläufige Vorkommen von Pfeiffengraswiesen (FFH-Typ 6410) auf den Zietzmansdorfer Wiesen sowie einige Sumpf- und Niedermoorvorkommen (FFH-Typ 7210 und 7230) an der östlichen Seeuferseite, die in dieser Art in Österreich einzigartig sind.

6 Projekte

6.1 Leitfaden zur naturnahen Gestaltung von Betriebs- und Industrieflächen

Im Berichtszeitraum 2018/2019 wurde der im Tätigkeitsbericht 2016/2017 angekündigte „Leitfaden zu mehr Natur auf Gewerbeflächen“ fertiggestellt. Der Leitfaden zeigt diverse Umsetzungsmöglichkeiten einer naturnahen und ökologischen Planung für Unternehmen auf und versucht die Synergien herauszustreichen, welche daraus für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Unternehmensleitung sowie für die Tier- und Pflanzenwelt entstehen können. In seinem Anspruch und Umfang ist dieser Leitfaden ein umfassendes Nachschlagewerk zur Planungsunterstützung der ökologischen Ausgestaltung von Industrie- und Betriebsflächen. Er ist online auf der offiziellen website der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft abrufbar:

https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Umwelt_und_Agrar/Umwelt/Umweltanwaltschaft/Betriebsflaechen_und_Firmenareale.pdf

bzw. direkt im Büro der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft zu beziehen.

6.2 FFH-Schutzgut Kartierungen im Geoinformationssystem des Burgenlandes

Auf Grund einer 2015 von der Bgld. Landesumweltanwaltschaft ins Leben gerufenen Initiative wurden 2019 alle vorhandenen FFH-Schutzgut-Kartierungen in das Geoinformationssystem Burgenland (GIS Bgld.) eingespeist und sind nunmehr dort für eine breite Öffentlichkeit einsehbar. Der digitale Zugriff auf naturschutzrelevante Daten in Naturschutzgebieten, vor allem aber in den vier größeren zusammenhängenden Natura-2000-Gebieten des Burgenlandes ist für die Arbeit der Landesumweltanwaltschaft sowie aller im Bereich des Umweltschutzes im Burgenland tätigen Vereine unverzichtbar. Als für die digitale Erfassung im GIS relevante Schutzgutthemen wurden dabei die allgemeine FFH-Kartierung, die Feuchtgebiets- und Trockenrasenkartierung des Naturschutzbundes Burgenland, die registrierten Vorkommen geschützter Pflanzen und Tiere sowie diverser singulärer Sonderstandorte wie z.B. Naturdenkmäler festgelegt. Bis auf der Darstellung der Feuchtgebiets- und Trockenrasenvorkommnisse wurden alle entsprechenden Vorkommen ausgewiesen.

Weiter wurden in der gegenwärtigen Darstellung nicht die jeweiligen Erhaltungszustände der Schutzgüter berücksichtigt. Die Digitalisierung dieser Daten wäre aber nicht nur aus arbeitspraktischen Gründen notwendig, sondern vor allem aus Gründen der Berichtspflicht des Landes Burgenland an die Europäische Union. Die EU fordert ein regelmäßiges Monitoring was den Bestand und die Erhaltung von FFH relevanten Schutzgütern betrifft. Dieses Monitoring könnte dann gleichsam als Bilanz aus den digitalisierten Daten erstellt und an die entsprechenden Stellen übermittelt werden.

6.3 Kampagne „Abfall in Straßengräben“ 2018 und 2019

Seit 2010 läuft unter Federführung der burgenländischen Landesumweltanwaltschaft die Kampagne „**Sei keine Dreckschleuder – Abfall in Straßengräben**“.



(Quelle: ORF Burgenland)

Diese von der Landesumweltanwaltschaft koordinierte und gemeinsam mit dem ORF-Burgenland, dem Burgenländischen Müllverband und der Abteilung 8 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ins Leben gerufene „Anti-Littering-Kampagne“, war von außerordentlich positiven Reaktionen aus der Bevölkerung begleitet. Ziel der Kampagne ist die signifikante Reduktion von Müll in Straßengräben.



(Quelle: ORF Burgenland)

Ob dieses anvisierte Ziel erreicht wird, werden wohl erst die nächsten Jahre zeigen. Die Kampagne selbst ist jedenfalls für einen längeren Zeitraum konzipiert worden, soll also eine langfristige bewusstseinsbildende Maßnahme sein.

6.4 „Aktionstag-Schöpfung“ im Haus der Begegnung Eisenstadt

Die Landesumweltanwaltschaft, der Naturschutzbund Burgenland, der Umweltbeauftragte der Diözese Eisenstadt, die Ökolog-Schulen, das Referat Luftgüte des Amtes der bgl. Landesregierung, das Haus der Begegnung Eisenstadt, Slow-Food Austria und Bio Austria - Burgenland führten im Jahr 2018 und 2019 zum wiederholten Male gemeinsam den sogenannten „**Aktionstag – Schöpfung**“ durch. Der „Aktionstag“ wird jährlich im Frühjahr abgehalten.



UMWELT
ANWALT
Burgenland

7 Resümee und Ausblick

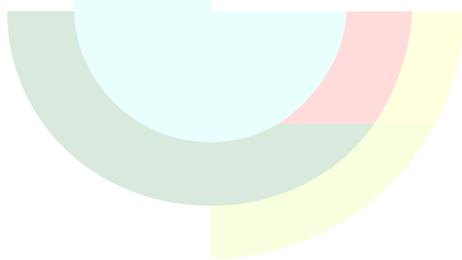
Auch im Berichtszeitraum 2018/19 kann eine ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern und Sachverständigen der einzelnen Behörden in den Bezirken und im Land, aber auch mit vielen NGOs und Vereinen attestiert werden.

Durch die Tätigkeit des Landesumweltanwaltes, sowohl in der gleichermaßen fairen Vertretung von Nichtregierungsorganisationen, gemeinschaftlicher und öffentlicher Interessen, als auch in der Wahrung der Objektivität dem allgemeinen Umweltschutz gegenüber, sind Reibungspunkte mit Behördenvertretern und einzelnen Parteien im Zuge von Verhandlungen aufgrund des gesetzlichen Auftrages der Landesumweltanwaltschaft unvermeidlich. Dies ist aber einer jener Gründe, weswegen die Bgld. Landesregierung 2002 einen Landesumweltanwalt berufen hat; denn es ist eine seiner zentralen Aufgaben, die Umwelt ad personam bei Genehmigungsverfahren zu vertreten.

Im Rahmen der nächsten Arbeits- und Berichtsperiode sollen unter anderem folgende Themen bearbeitet werden:

- Problem Werbepylone. Der Umwelthanwaltschaft kommt in Bauverfahren bei Einreichung singulärer Werbepylone keine Parteistellung zu, obwohl diese für das Landschaftsbild prägend sind. Im Baurecht sollte hier eine Anpassung erfolgen.
- Novelle NaturschutzVO: Hier besteht aus ho. Sicht Bedarf geringfügiger Nachschärfung (z.b. Parteistellung in §6 Sonderbestimmungen Landwirtschaft). Immer wieder werden Gehölze, die in den aufwendigen Zusammenlegungsverfahren angelegt bzw. als wichtige ökologische Maßnahmen erhalten wurden, unter „Missbrauch“ des §6 entfernt, wenn sie aus Sicht der Landwirtschaft „wirtschaftlich unzumutbar“ sind, was nicht im Sinne des Gesetzgebers und im eigentlichen Sinne des §6 sein kann. Hier wären eine Parteistellung der Umwelthanwaltschaft, und/oder eine verpflichtende naturschutzfachliche Stellungnahme wichtig.
- Novelle Umwelthanwaltschaftsgesetz: Auf Grund vieler Gesetzesänderungen seit der letzten Novelle 2013 besteht mittlerweile Änderungsbedarf im Gesetzestext und im Anhang. Mit den rechtlichen Vorarbeiten seitens der Umwelthanwaltschaft wird/wurde Anfang 2020 begonnen.

- Kellerstöckl: Die steigende Tendenz, Kellerstöckl touristisch und gastronomisch zu nutzen, führt immer wieder zu Konfliktsituationen, die auf deren Gestaltung und Nutzung beruhen. Hier soll eine neue in Ausarbeitung befindliche Richtlinie Unschärfen der bestehenden Richtlinie ausräumen, die mittlerweile recht weit gediehen ist. Seitens der Umweltschutzbehörde wird dringend angeraten, die neue Richtlinie auch im Baurecht zu verankern, da in diversen Verfahren am Verwaltungsgericht Inhalte der Richtlinie nicht durchsetzbar waren.
- PV Großanlagen: Die ebenfalls gerade in Ausarbeitung befindliche neue Richtlinie soll eine kontrollierte Entwicklung der PV Flächen im Burgenland regeln. Die Prämisse, dass die Dächer jedenfalls prioritär zu behandeln sind, soll weiterhin zentraler Punkt bleiben. Die Umweltschutzbehörde ist in die Ausarbeitung eingebunden. Wichtig hierbei ist, die unvermeidbaren Freiflächenanlagen zu kanalisieren und landschaftbild- und naturverträglich zu gestalten.
- Auf Grund in allen Regionen des Landes bestehender nicht mobilisierbarer Baulandreserven (in Privatbesitz) und kommenden Herausforderungen in Bezug auf Klimaschutz erfordert in Zukunft sicher mutige politische Lösungen, um analog zu anderen Bundesländern Rahmenbedingungen zu schaffen, um bestehende Widmungen zu mobilisieren und dadurch den Druck auf die noch freien Flächen zu nehmen. So kann eine Besteuerung von gewidmeten Bauland oder Verpflichtung zur Entsiegelung in bestimmten Umständen viel beitragen.



Burgenland

Abkürzungsverzeichnis

Abt. / Abteilung

ASFINAG / Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft

AVV / Abfallverbrennungsverordnung

AWG 2002 / Abfallwirtschaftsgesetz 2002

BBDZL-S/ Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum-Süd

BELIG / Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH

BEWAG / Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft

Bgld. / Burgenländisch(e)s

Bgld. L-UAG / Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde

Bgld. UHG / Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz

BGBL / Bundesgesetzblatt

BH / Bezirkshauptmannschaft

BI / Bürgerinitiative

BMLFUW / Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

BMVIT / Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technik

BStG / Bundesstraßengesetz

B-UHG / Bundes-Umwelthaftungsgesetz

Bzw. / beziehungsweise

dB / Dezibel

EEE / Europäisches Zentrum für erneuerbare Energie (Güssing)

EKKO / Energiekonzepte für Kommunen

Evtl / eventuell

FFH – Richtlinie / Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

G / Gesetz

GewO / Gewerbeordnung

ggst. / gegenständlich

GIS / Geoinformationssystem

ha / Hektar

idF / in der geltenden Fassung

IPCC / Intergovernmental Panel on Climate Change / Zwischenstaatlicher Ausschuss für

Klimaänderungen

kV / Kilovolt

LAD / Landesamtsdirektion

LGBl. / Landesgesetzblatt

LUA / Landesumweltschutzbehörde oder Landesumweltschutzbeauftragter

NVE / Naturverträglichkeitserklärung

NVP / Naturverträglichkeitsprüfung

SUP / Strategische Umweltprüfung

TZ / Technologiezentrum

u.a. / unter anderem

UIG / Umweltinformationsgesetz

UNESCO / United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

UVE / Umweltverträglichkeitserklärung

UVP / Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-G 2000 / Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

VCÖ / Verkehrsclub Österreich

VwGH / Verwaltungsgerichtshof

WHO / World Health Organization / Weltgesundheitsorganisation

WLV Nördliches Burgenland / Wasserleitungsverband

WRG / Wasserrechtsgesetz

WV Südliches Wiener Becken / Wasserverband

